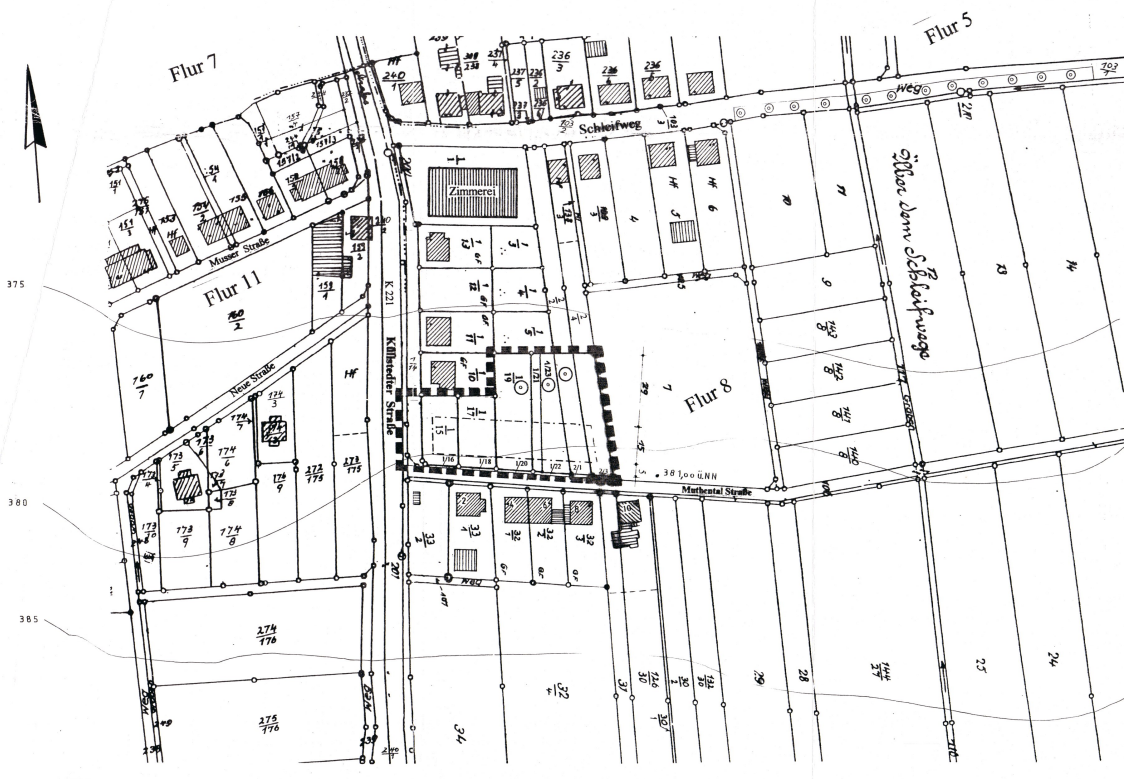


ERGÄNZUNGSSATZUNG DER GEMEINDE KEFFERHAUSEN "MUTHENTAL-STRASSE"



Planzeichnung - Teil A

Textliche Festsetzungen - Teil B

Planzeichenerklärung

Festsetzung gem. BauGB v. 01.01.91 mit d. BauNVO v. 27.01.1990 sowie d. PlanVO 90

1. Bauweisen, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

--- überbaubare Fläche --- Baugrenze

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft

(§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

○ ○ Anpflanzen von Blumen

3. Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB

▨ Gebäudebestand Wohnhaus

300,00 • Höhenpunkt (m über NN)
327 32/7 Höhenlinie (m über NN)
7 Flurstücksnr.

I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 (1) BauGB und § 16 BauNVO)

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB)

- Nebenanlagen und Garagen sind ab rückwärtiger Hauskante in einem Abstand von maximal 1,2m zulässig.
- Die maximale Traufhöhe wird mit 40° - 49° zulässig.
(Mittl. zwischen dem Dachoberfläche und der mittleren gewachsenen Geländeoberfläche an der Längsseite des Gebäudes hangaufwärts senkrecht gemessen.)

2. BAUWEISE

(§ 9 Abs. 1 BauGB ; § 22 und 23 BauNVO)

- Es wird offene Bauweise festgesetzt.

III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 83 ThürBO)

- Als Dachform sind Satteldächer bzw. Krüppelwalmdächer zulässig.
- Die Dachneigung ist im Bereich von 40° - 49° zulässig.
- Nebenanlagen und Garagen sind mit einer Dachneigung von 15°-45° zulässig.
- Als Bedachungsmaterial sind Dachziegel oder Betondachsteine in den Farben rot bis rotbraun zulässig.
- Blockhäuser aus Massivholz sind nicht zulässig.

III. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

(§ 9 (1) BauGB)

- Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbäum nach Artenliste zu pflanzen.
- In Verlängerung des Schleifweg wird durch die Gemeinde eine Bepflanzung als Sammelausgleichsmaßnahme durchgeführt. (Nördlich der Muthentalstraße, außerhalb des Geltungsbereiches). Diese wird mit 12 einheimischen, standortgerechten, hochstämmigen Laubbäumen, mit 10-12 cm Stammumfang geplant.
- Es werden nur Baumschulwägen entsprechend der Artenliste nach DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten im Landschaftsbau) verwendet.
- Die Sammelausgleichsmaßnahme wird den Grundstücken (Gesamter Geltungsbereich auf denen die Eingriffe stattfinden) zugeordnet. Die Kosten werden Anteilig nach Grundstücksgröße auf die Bauwerber umgelagert.

Artenliste:

- | | |
|---------------|---------------------|
| - Feldahorn | Acer campestre |
| - Spitzahorn | Acer platanoides |
| - Bergahorn | Acer pseudoplatanus |
| - Winterlinde | Tilia cordata |
| - Sommerlinde | Tilia platyphyllos |

HINWEIS!

Archäologische Funde bei Erdarbeiten sind der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu melden!

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), insbesondere die §§ 1 bis 23
- Planzeichenerklärung 1990 (PlanVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18003
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 53 ff. des Amtsblattes Thüringen Nr. 19/1994)
- Bundes- und Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73)
- Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thür Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.05.1999 (GVBl. des Landes Thüringen Nr. 10/1999, S. 298)

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit aufgelegt.

Kefferhausen, den 24.09.2001.



Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 24.09.2001, 10:00 Uhr, ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Förlächen von Entscheidungssprüchen (§§ 44, 246 a, Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 24.09.2001 in Kraft getreten.

Kefferhausen, den 24.09.2001.



Der Bürgermeister

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Worbis, den

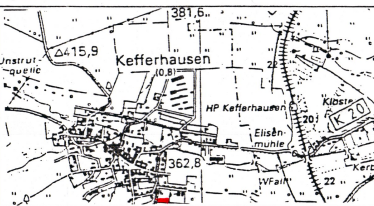


Katasteramt

Siehe Plan vom 24.04.2001

Bwald Opfermann - Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN:



Der Bürgermeister



Der Bürgermeister



Der Bürgermeister



Der Bürgermeister

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) sowie nach § 83 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) und der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) wird nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Kefferhausen vom 22.08.2001 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Ergänzungssatzung der Gemeinde Kefferhausen bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B als Satzung erlassen.

Kefferhausen, den 22.08.2001.



Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates in seiner Sitzung am 22.08.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am erfolgt.

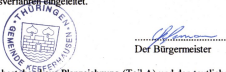
Kefferhausen, den 22.08.2001.



Der Bürgermeister

Der Gemeinderat Kefferhausen hat am 22.08.2001 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung gebilligt und das Satzungsverfahren eingeleitet.

Kefferhausen, den 22.08.2001.



Der Bürgermeister

Die Entwürfe der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) haben in der Zeit vom 22.08.2001 bis 22.09.2001 nach § 3 Abs. 2 und 3 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und daß auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, am 22.08.2001, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Kefferhausen, den 22.08.2001.



Der Bürgermeister

Der Entwurf der Ergänzungssatzung ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben die Entwürfe der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Zeit vom 22.08.2001 bis zum 22.09.2001 erneut öffentlich ausgelegt.

(Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 22.08.2001, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Kefferhausen, den 22.08.2001.



Der Bürgermeister

Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 22.08.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kefferhausen, den 22.08.2001.



Der Bürgermeister

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 22.08.2001 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Ergänzungssatzung wurde mit Beschluß des Gemeinderates Kefferhausen vom 22.08.2001 gebilligt.

Kefferhausen, den 22.08.2001.



Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurden mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.08.2001, 10:00 Uhr, ortsüblich bekannt gemacht. Die Nebenbestimmungen und Hinweise - erteilt.

Kefferhausen, den 24.09.2001.



Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsmindernden Beschluß des Gemeinderates vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom bestätigt.

Kefferhausen, den



Der Bürgermeister

ENTWURF ERGÄNZUNGSSATZUNG

(nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

KEFFERHAUSEN - FLUR 8 - MUTHENTALSTRASSE

Maßstab: 1:1000 Datum: 30.07.01 Dipl.-Ing. (FH) Franz-Jürgen Strecker Reg-Nr. 797/VB-98 37531 Driegelstraße Borsdorf/Str. 44 Tel. 036075 62669